

12. Symposium für Europäisches
Familienrecht – Regensburg

Länderbericht Niederlande

Dr. Philipp M. Reuß, MJur (Oxon.)

Akademischer Rat a.Z.

Institut für Internationales Recht – Rechtsvergleichung
Ludwig-Maximilians-Universität München

Derzeit:

Utrecht Centre for European Research into Family Law
Universiteit Utrecht



Möglichkeiten künstlicher Reproduktion

- Grondwet
 - Recht auf Fortpflanzung als ungeschriebenes Freiheitsrecht
 - Abwehr von unzulässigen Beschränkungen bei der Reproduktion
- Embryowet v. 1.9.2002 (EW)
 - Regelung medizinischer Reproduktionstechniken
- Wet donorgegevens kunstmatige bevruchting v. 1.1.2004 (WDKB)
 - Regelung des Umgangs mit Identitätsdaten bei Samen-, Eizellen- und Embryonenspende
- Wet op bijzondere medische verrichtingenv. 14.11.1997 (WBMV)
 - Regelung von Genehmigungspflichten bei u.a. künstlicher Reproduktion
- Wet foetaal weefsel v. 1.9.2002 (WFW)
 - Regulierung bestimmter Aspekte der künstlichen Reproduktion
- Planningsbesluit in-vitrofertilisatie v. 27.5.1998 (PBIVF)
 - Regulierung von In-Vitro-Fertilisations (IVF)-Techniken

(Un)zulässige Maßnahmen

■ Zulässig

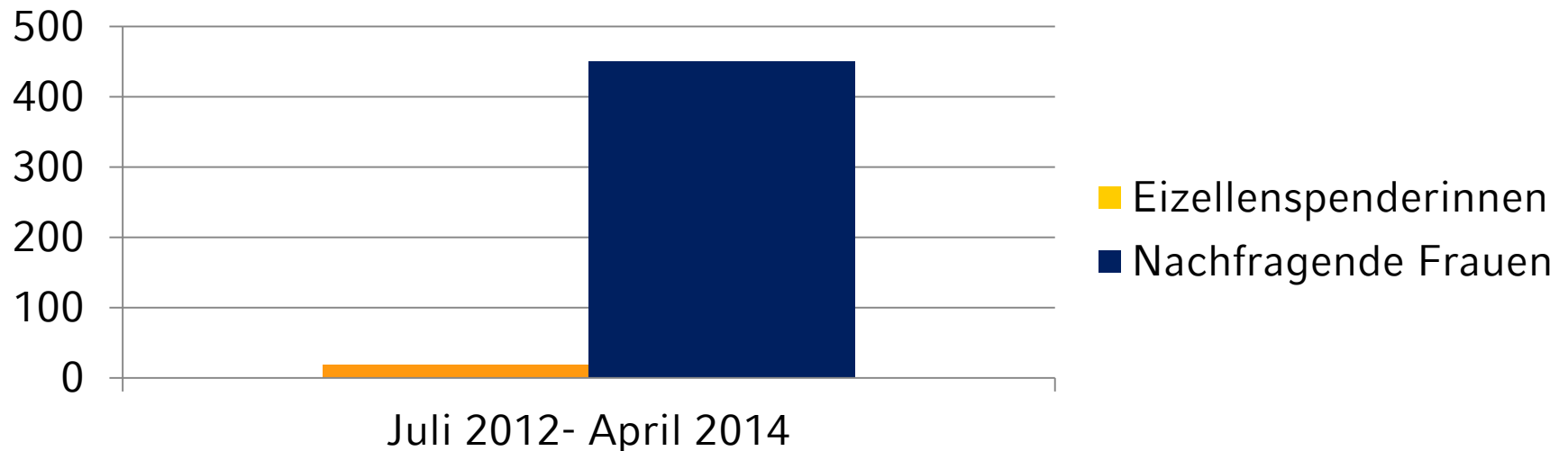
- IVF, intra-uterine Fertilisation
 - IVF auch iVm Leihmutterschaft zulässig, Nr.2(4) PBIVF
 - IVF auch iVm Eizellenspende möglich, Nr. 2(8.2) PBIVF
- Nichtkommerzielle Samen-, Eizellen- und Embryonenspende, Art. 5, 8(1) EW
 - Aufbewahrung über Kryokonservierung
 - Auch post-mortale Nutzung möglich, Art. 7 S. 2 EW

■ Unzulässig

- Kommerzielle Samen-, Eizellen und Embryonenspende, Art. 5, 27 EW
 - Strafbewehrung Art. 28 EW
- Geschlechtswahl bei künstlicher Reproduktion, Art. 26(1) EW
- Ektogenese, Art. 24 lit. e EW
- Nutzung und Aufbewahrung embryonalen Gewebes zu Fortpflanzungszwecken, Art. 10 WFW
- Klonen, Art. 24 lit. f EW

Eizellenbanken (1)

- Seit 2012 sind die ersten zwei Eizellenbanken in Utrecht und Leiderdorp entstanden
- Erste Studie des Universitair Medisch Centrum (UMC), Utrecht
 - [Bos/et al., Ned Tijdschr Geneeskd 2014, 158:A7572, 1](#)



Eizellenbaken (2)

Die Eizellenspenderin ist im Durchschnitt



- 32 Jahre alt
- hat einen männlichen Partner und Kinder
- übt einen Beruf im Gesundheitssektor aus
- hat Fachoberschulausbildung
- und handelt aus rein altruistischen Motiven

Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

- Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung/Abkömmlinge wird grds. anerkannt HR, v. 15.4.1994, NJ 1994, 618 (Valkenhorst)
 - Art. 8 EMRK
 - Kein absolutes Recht, Ausgleich mit konfligierenden Interessen notwendig
- Kind hat ab dem 16. Lebensjahr einen Anspruch auf Kenntnis der Identität des Samenspenders/der Eizellenspenderin
 - Art. 3(2) UAbs. 1 WDKB
 - Zustimmung des Spenders/der Spenderin erforderlich
 - Verweigert der Spender/die Spenderin die Zustimmung, besteht der Anspruch dennoch, es sei denn es stehen schwerwiegende Interessen des Spenders/der Spenderin entgegen, Art. 3 (2) UAbs. 2 WDKB
 - Geltung ab Inkrafttreten des Gesetzes, 1.1.2004, nicht für Altfälle

Leihmutterschaft

- Leihmutterschaft hat in den Niederlanden keine umfassende Regelung erfahren
 - Generell ist sie nicht verboten aber auch nicht explizit gestattet
 - Bisher Zurückhaltung des Gesetzgebers
 - Zulassung nur in Ausnahmesituationen, um kinderlosen Eltern Kinderwunsch zu ermöglichen, Kamerstukken II 1996/97, 25 000 XVI, Nr. 51, S. 2
 - 2012 Umfassende Studie zu Auswirkungen kommerzieller Leihmutterschaft
 - [Boele-Woelki/et al., Commerciel Draagmoederschap en illegale opnemng van kinderen, 2011](#)

- Strafrechtliche Verbote
 - Kommerzielle Samen- und Eizellenspende im Rahmen der Leihmutterschaft ist untersagt, Art. 28 EW
 - Verbot berufs- und gewerbsmäßige Vermittlung von Leihmüttern, Art. 151b(1) Wetboek van Strafrecht (Sr)
 - Verbot des Werbens für derartige Leihmutterschaftsvermittlung, Art. 151b (2) lit. a Sr

Leihmutterschaft (2)

- Verbot des sich öffentlichen Anbietens oder Suchens von Leihmüttern, Art. 151b (2) lit.b Sr
- Verbot der Mitwirkung oder Förderung eines Abschlusses einer Leihmutterschaftsvereinbarung bzw. der Verhandlung über eine solche im Rahmen der berufsmäßigen oder gewerblichen Tätigkeit, Art. 151c Sr
- Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Aufnahme von Pflegekindern unter 6 Monaten ohne Genehmigung des Rates für Jugendschutz, Art. 151a Sr.
- Zulässigkeit im nichtkommerziellen Bereich
 - PBIVF verweist in Nr. 2(4) auf die Richtlinie zur hochtechnologischen Leihmutterschaft der Nederlandse Vereniging voor Obstetrie en Gynecologie v. 1999
 - Insb. nur bei medizinischer Indikation der Wunschmutter möglich
 - Genetisches Material darf nicht von Leihmutter kommen
 - Leihmutterschaft nur bei verschiedengeschlechtlichen Eltern möglich
 - Keine besonderen Vorschriften für die Elternzuordnung, allgemeine Regeln gelten
 - Für Zuordnung zu beiden Wunscheltern ist eine Adoption erforderlich
 - Weitgehende Unwirksamkeit von Leihmutterschaftsverträgen
 - Vereinbarungen über Elternzuordnung unwirksam, da Art. 1:189 ff. BW zwingendes Recht
 - Vereinbarung über die Pflicht das Kind abzugeben sittenwidrig, Art. 3:40 BW

Leihmutterschaft (3)

- Rechtstatsachen
 - Erstes Versuchslaboratorium im Jahr 2004 wieder geschlossen
 - 1997-2004: 16 Kinder von 13 Leihmüttern geboren
 - VU Medisch Centrum in Amsterdam führt seit 2006 Leihmutterschaften durch
 - Ausgeführt werden ca. 10 Behandlungen pro Jahr
 - Behandlung nur von in den Niederlanden ansässigen Personen, um Reproduktionstourismus zu vermeiden

- Anerkennung von Leihmutterschaften aus dem Ausland
 - Ordre Public-Verstoß ist abhängig vom Einzelfall
 - Elternzuordnung von Wunschvater und Wunschmutter sollten jeweils gesondert betrachtet werden, was Gerichte allerdings nicht tun
 - etwa Rechtsbank 's-Gravenhage, v. 23.11.2009, Sache Nr. 328511 - FA RK 09-317 (*unveröffentlicht*)
 - Rechtsprechung:
 - Interesse des Kindes an Kenntnis seiner biologischen Mutter ist Teil des ordre public, vgl. Rechtsbank 's-Gravenhage, v. 14.9.2009, LNJ BK1197
 - Mater semper certa est-Regel des Art. 1:198(1) lit. a BW ist ebenfalls Teil des ordre public
 - Faktische Elternlosigkeit des Kindes kann die Annahme eines Verstoßes beeinflussen

Mutterzuordnung bei künstlicher Reproduktion

- Neues Gesetz zur Mutterzuordnung im Jahre 2013 verabschiedet
 - Wet van 25 november 2013 tot wijziging von Boek 1 van het Burgerlijk Wetboek in verband met het juridisch ouderschap van de vrouwelijke partner van de moeder anders dan door adoptie Stb. 2013, 480, 1 ff.
 - **In Kraft** seit **1.4.2014**
- Gesetz ermöglicht es der gleichgeschlechtlichen Partnerin der Geburtsmutter automatisch rechtlicher Elternteil zu werden
 - Anerkennung sozialer Elternschaft
 - Gleichbehandlung von Kindern, die in gleichgeschlechtliche und verschiedengeschlechtliche Paarbeziehungen geboren werden
- Regelungen nicht auf männliche gleichgeschlechtliche Partner anwendbar
- Zweielternprinzip wird beibehalten
 - Ein Kind kann daher nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben

Neues Recht der Mutterzuordnung, 2014 (2)



Geburtsmutter wird automatisch rechtlicher Elternteil des Kindes

- Art. 1:198(1) lit. a BW
- Unabhängig davon, ob eine künstliche Reproduktion erfolgt ist



Duo-Mutter wird rechtliche Mutter des Kindes durch

- automatische Zuordnung, Art. 1:198(1) lit. b BW
- Mutterschaftsanerkennung, Art. 1:198(1) lit. c BW
- gerichtliche Feststellung, Art. 1:198(1) lit. d BW
- Adoption, Art. 1:198(1) lit. e BW



- Automatische Duo-Mutterzuordnung, Art. 1:198(1) lit. b BW
 - Geburt des Kindes
 - Zeugung im Wege künstlicher Befruchtung iSd Art. 1 lit. c Nr. 1 WDKB
 - Ehe/registrierte Lebenspartnerschaft von Geburts- und künftiger Duo-Mutter
 - Erklärung der Stiftung donorgegebens kunstmatige bevruchtung, dass die Identität des Geschlechtszellenspenders der Geburtsmutter unbekannt ist

- Anerkennung der Mutterschaft, Art. 1:198(1) lit c BW
 - Anwendung der Anerkennungsbestimmungen, die bisher für die Vaterschaftsanerkennung galten, Art. 1:205 BW ff.
 - Voraussetzung ist Zustimmung der Geburtsmutter, wenn das Kind < 16 Jahre ist, Art. 1:204(3) BW
 - Gerichtlich ersetzbar gem. Art. 1: 204(3) BW
 - Keine Anknüpfung an die biologische Abstammung
 - Nicht Voraussetzung, dass anerkennende Frau mit Geburtsmutter verheiratet/verpartnert ist

Neues Recht der Mutterzuordnung, 2014 (4)

- Gerichtliche Feststellung der Duo-Mutterschaft, Art. 1:198(1) lit. d BW
 - Anwendung der Bestimmungen über die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft
 - Antragsberechtigt sind lediglich Geburtsmutter und Kind, Art. 1:207 (1) BW
 - Voraussetzung für die Feststellung der Elternschaft ist (alternativ), Art. 1:207(1):
 - Erzeugerstellung (keine Anwendbarkeit auf Duo-Mutterschaft, selbst bei Eizellenspende)
 - Stellung als Lebenspartnerin (faktischer Test) der Geburtsmutter bei Einwilligung in die künstliche Reproduktion

- Anfechtbarkeit der Mutterschaft
 - Geburtsmutterschaft ist unanfechtbar, Art. 1:202a BW im Umkehrschluss
 - Duo-Mutterschaft ist anfechtbar
 - Außergerichtliche Anfechtung vor dem Standesbeamten, Art. 1:198(2) BW
 - Gerichtliche Anfechtung der durch automatische Zuordnung erfolgten Mutterschaft, gem. Art. 1:202a BW (Ontkenning)
 - Kein Anfechtungsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters
 - Ausschluss der Anfechtung von Geburtsmutter und Duo-Mutter bei Einwilligung in die künstliche Befruchtung, Art. 1:202a (2) BW
 - Anfechtungsgrund: Nichtbestehen der biologischen Abstammung, Art. 202a (1) BW

Neues Recht der Mutterzuordnung, 2014 (5)

- Gerichtliche Anfechtung der durch Anerkennung erfolgten Mutterschaft, gem. Art. 1:205a (Vernietigung),
 - Wohl beschränktes Anfechtungsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters bei vorsätzlicher Schädigung des biologischen Vaters, vgl. HR, 12.11.2004 NJ 2005, 248
 - Anfechtungsgrund: Nichtbestehen der biologischen Abstammung, Art. 1:205a(1) BW
 - Beschränktes Anfechtungsrecht von Geburtsmutter und Duo-Mutter: nur bei Betrug, Täuschung o.ä., Art. 1:205a(1) lit. b, c BW

Vaterzuordnung bei künstlicher Reproduktion

Vaterzuordnung

- Ehemann der Geburtsmutter, Art. 1:199 lit. a, b BW
 - Unabhängig von künstlicher Reproduktion
- Anerkennung der Vaterschaft, Art. 1:199 lit. c BW
 - Unabhängig von künstlicher Reproduktion
- Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft, Art. 1:199 lit. d BW
 - Antragsberechtigt sind lediglich Geburtsmutter und Kind, Art. 1:207 (1) BW
 - Voraussetzung für die Feststellung der Elternschaft ist (alternativ), Art. 1:207(1):
 - Erzeugerstellung (bei Samenspender idR nicht gegeben)
 - Stellung als Lebenspartner (faktischer Test) der Geburtsmutter bei Einwilligung in die künstliche Reproduktion
- Anfechtung der Vaterschaft
 - Außergerichtliche Anfechtung durch die Mutter vor dem Standesbeamten, Art. 1:199 lit. b BW
 - Gerichtliche Anfechtung verhält sich entsprechend der Anfechtung der Duo-Mutterschaft, d.h. insbesondere bei Zuordnung aufgrund Ehe keine Anfechtungsberechtigung bei Einwilligung in die künstliche Befruchtung, Art. 1:200(3) BW

Adoption und künstliche Reproduktion

Besonderheiten der Adoption bei künstlicher Reproduktion

- Adoption ist geregelt in Art. 1:227 ff. BW
- Lediglich Minderjährigenannahme ist zulässig, Art. 228(1) lit. a BW
- Dekretadoption, Art. 1:227(1) BW
- Erleichterte Adoption bei künstlicher Reproduktion, Art. 1:227(2), (4) BW
 - Adoption ist auszusprechen, wenn die herkömmlichen Adoptionsvoraussetzungen des Art. 1:228 BW erfüllt sind, es sei denn die Adoption entspricht offensichtlich nicht dem Kindeswohl und
 - Ersparung von Art. 1:227 (3) BW, Nachweis, dass der Samenspender sich künftig nicht um das Kind kümmern wird
 - Voraussetzungen, Art. 1:227(4) BW
 - Kind wird in eine Beziehung des Annehmenden und der Geburtsmutter geboren
 - Kind wurde durch künstliche Befruchtung iSd Art. 1 lit. c WDKB gezeugt
 - Erklärung der Stiftung donorgegebens kunstmatige bevruchtung, dass die Geburtsmutter die Identität des Samenspenders nicht kennt
 - Ersparnis des Erfordernisses des dreijährigen Zusammenlebens gem. Art. 1:227(2) BW bei Stiefkindadoption iSd Art. 1:227(4) BW

Ausblick

- Familienrecht in den Niederlanden ist seit Jahren in Bewegung
- Mehrelternschaft
 - Studie zur elterlichen Sorge durch mehr als zwei Eltern, vgl. [Boele-Woelki/et al., Meeroudergezag, 2014](#)
 - Staatskommission 2014 befasst sich mit Fragen der Einführung der Mehrelternschaft unter Aufgabe des Zweielternprinzips
- Leihmutterschaft
 - Staatskommission 2014 befasst sich mit Fragen einer Regelung der Leihmutterschaft
 - Besonderes Augenmerk wird auf grenzüberschreitende Leihmutterschaftskonstellationen gelegt werden